

orationibus adnexis, duarum sequentium orationum, quarum altera s. Thomae, altera vero s. Bonaventurae, und in der Entscheidung der Congregation steht (S. Acta I. c. pag. 416) Ssmus . . . benigne annuit pro gratia in omnibus iuxta preces. Dasselbe steht in der neuen Raccolta pag. 573¹⁾ Also ist der Ablaß nicht für jede Oration, sondern für alle zusammen von Trium puerorum bis zur Oratio S. Bonav. incl. verliehen.

Beßlar.

Dr. Peter Ott.

XVIII. (Welches Patrocinium hat ein Expositus oder Localkaplan zu feiern?) Es gibt Hilfspriester, die im Pfarrhöfe oder Pfarrorte wohnen und von dort aus dependenter a parocho an mehreren oder an einer bestimmten Kirche die Seelsorge ausüben, dort die hl. Sacramente spenden, predigen u. s. w. Andere solche Hilfspriester wurden der leichteren Pastoration halber auf ihren Filialbezirk förmlich hinausversezt oder exponirt; solche Priester heißt man Expositi oder Localkapläne. Hatten die zuständigen Pfarrer und die Ordinarien meistentheils strenge hervorgehoben, daß solche Priester nur Hilfspriester seien und nur dependenter a parocho die Seelsorge ausüben, so findet dieses kirchenrechtliche Verhältniß seinen Ausdruck in der kirchlichen Bestimmung, daß solche Expositi als der Pfarrkirche adscribirt zu erachten sind und deshalb nicht das Officium des Patrons ihrer Expositurkirche sub ritu dupl. I. cl. cum oct. zu feiern haben, wohl aber den Patron der Pfarrkirche sub ritu dupl. I. cl. cum oct. feiern müssen. Eine auffallende Unterscheidung macht aber die S. R. C. zwischen Filial- oder Expositurkirchen und zwischen Nebenkirchen. Während der Pfarrer zur Feier des Patrons der Expositurkirche sub ritu dupl. I cl. cum oct. gehalten ist, ist diesel nicht der Fall bei Kirchen, wo der Pfarrer entweder selbst oder durch einen andern Priester die Messe liest und die hl. Sacramente mit Ausnahme der Taufe spendet.

Die zwei wichtigen Decrete, durch die anderweitige Anweisungen in Directorien, Pastoralblättern corrigirt werden, sollen folgen: Ex coadjutoribus nonnulli ab Ordinario adscribuntur servitio parochorum, qui praeter ecclesiam parochialem aliam filialem habent, ut ibi residentes omnia vel nonnulla sacramenta, viaticum et extremam unctionem saltem fidelibus ministrent a parocho dependentes; tenenturne coadjutores ad officium titularis illius ecclesiae vel tenetur parochus tantum vel ambo?

¹⁾ Indulgenza di un anno se in ringraziamento della Messa, dopo aver recitato il Cantico dei tre fanciulli diranno l' Orazione di S. Tommaso d' Aquino all' Eterno Padre e l' Orazione di S. Bonaventura a. N. S. Gesù Cristo.

Negative ad primam partem, seu teneri parochum tantum.¹⁾

Ex parochis sunt nonnulli, qui aliam ecclesiam seu sacellum habent praeter parochiale non tamen stricte filiale declaratum, sed ex antiquo annuente Ordinario pro commoditate fidelium longe a parochia degentium ibidem per se vel per alium missam celebrant et in nonnullis sacramenta, praeter baptismum administrant. Tenentur ad officium titularis praefatae ecclesiae recitandum?

Resp. Negative. S. R. C. 11. Aug. 1877. Das Decret vom 18. August 1877 kommt auf das erstere wieder zurück.
Böhing. (Bayern.) Pfarrer Josef Würf.

XIX. (Ein leicht mißverständlicher Satz des Canifischen Katechismus.) Der Canifische Katechismus enthält unter anderen folgenden zum mindesten ungenauen Passus: Bei der Beantwortung der Frage, was der Sünder thun muß, welcher in der Beicht eine schwere Sünde vorsätzlich oder aus sträflicher Nachlässigkeit verschwiegen hat, kommt als Punkt 3 vor: „Er muß beichten, ob und wie oft er in diesem Zustande das allerheiligste Sacrament des Altars empfangen habe, und ob solches von ihm auch um die österliche Zeit geschehen sei.“ Diese letzteren Worte könnten nämlich zur Meinung veranlassen, als ob jede um die österliche Zeit empfangene unwürdige Communion schon deswegen eine doppelte oder potenzierte Sünde wäre, weil sie eben um die österliche Zeit empfangen worden ist. Dies wäre aber unrichtig, da es ja ganz leicht vorkommen kann, daßemand in einer und derselben österlichen Zeit mehrmals unwürdig beichtet und communicirt, einmal aber, sei es z. B. gerade am ersten Sonntage nach Beginn der österlichen Zeit doch würdig die hl. Sacramente empfangen hat, obgleich er sich etwa vornahm, seiner Osterpflicht erst später, z. B. am „Beichttage“ zu genügen. In diesem Falle wäre er seiner Osterpflicht nachgekommen, die nachfolgenden unwürdigen Communionen involviren aber keine neue Species, was sich aber aus dem Wortlauten des Punkt 3 im Canifischen Katechismus ergeben würde, der den bewußten Sünder anhält auch

¹⁾ Dieses Decret kann auf **unsere** „Expositi“ nicht angewendet werden, weil sie nicht a parocho dependentes sind, indem sie den Pfarrern gleichgestellt werden. Unsere Expositi werden vom Dechant installirt, appliciren pro populo und sind quoad sacras functiones gleichberechtigt mit den Pfarrern. Das obige Decret scheint uns nur zu besagen, daß die Residenz allein noch nicht den Pfarrer macht. (Anmerk. der Redact.)